



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XVIII. Gravamina der Stadt Weissenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

bey diesem Kriegs-Wesen, entweder ganz oder doch guten theils abgebrandt, und vom Gegentheile vorfänglich angestecket, und in die Asche geleyet worden, der vielen unzähligen Dörffer, auch Fürstlicher Adeltlicher und anderer Häuser, Vorwerck und Gebäude zu geschweigen, dargegen man die Revange an Hessischer Seiten nicht an Hand genommen, wie man in den Stifftern, Maynz, Eöln, Paderborn, Münster, Fulda, Corvey, und an mehr andern Orten wohl thun können, sondern auch solche Derter mit dem Brand verschonet, dahero dem Nieder-Fürstenthum Hessen, all solchen erlittenen überaus grossen unreparirlichen Schaden, darbey vor ditzmal, was sonst bey Einquartierungen und Durchzügen auch sonst vorgegangen, und sich auf viele Millionen belauffen, nicht gerechnet, billig einer Ergelichkeit und Ersekung gebühret, und also nicht verdacht werden kan, alle die vom Gegentheile inhabende Bestungen, Städte, Aemter, Dörffer, und Quartier, samt dero Gefällen, Contribution und Zugehörungen, bis zu erfolgter gnugsamer Erstatt- und Vergnügung der Soldatesca, in Handen zu behalten, mit dem Erbieten, da die Gegen-Parthey sich ditzfalls zu gültlicher Handlung versehen und ammelden wird, daß man sich Hessen-Casselscher Seiten darbey aller Billigkeit nach finden zu lassen willig. Datum Ohnabrick, den 28. Dec. 1645.

1645.
Dec.

Reinhardt Schäffer, als zu den allgemeinen Frieden, und dessen Tractaten Fürstlicher Hessen-Casselscher Bevollmächtigter Abgesandter.

§. XVIII.

Gravamina
der Stadt
Weissen-
burg.

Was die Stadt Weissenburg am gress übergeben, erhellet aus folgenden:
Rhein vor Gravamina bey dem Con-

Diktatum 7. Decembr.

Anno 1645.

Des Heiligen Reichs-Stadt Weissenburg am Rhein, Special-
Gravamina.

Nachdem in der Proposition, Art. VII. den Ständen beyder Religionen diese ganz wohlgemeinte Eröffnung geschehen, daß bey diesen Tractaten auch diejeniger Ecclesiastica & Politica Gravamina, so die Stände beyder Religionen bis dahero in Uneinigkeit gefeset haben, aus der Wurzel geräumet und hingeleyet werden sollen: So haben denenselben hierauf Bürgermeister und Rath der Stadt Weissenburg unterthänig und diensflich zu vernehmen geben wollen.

I. GRAVAMEN.

Was gestalt Probst, Dechant und Capitul SS. Petri und Stephani Stifffs daselbsten, den Zehenden an Wein und Früchten, in dem ganzen Stadt-Bann, wie auch die Malter-Früchte oder Mühl-Gülben in- und ausserhalb der Stadt einzuthun haben, und dagegen allein mit dem onere, das sie davon der Stadt Ministerium Augspurgischer Confession mit nothwendigen Unterhalt versehen sollen, in Krafft des Religion-Friedens sowol, als eines in Anno 1560. aufgerichteten sonderbaren Vertrags, beschwehret seyn, wie sie dann auch solche Beschwehrde bis ins Jahr 1623. ohne einige Weigerung williglich getragen, von solcher Zeit an aber angefangen, an sich zu halten, die Zehenden und Malterfrüchte zwar von den Bürgern geheimbst, aber das daran klebende Onus des Unterhalts, nicht mehr entrichtet, der einigen vorthellsichtigen Intention, daß sie auf diese Weiß der Zehenden und Mühl-Gülben wol mächtig werden, die Stadt aber, als die nicht via facti zugreifen darff, in lange Proceß, darinnen sie den Unterhalt suchen mag, verwerffen möge: Zumassen ihnen ein solches also angangen, daß die gute Evangelische Pfarrer darüber erbärmlich leiden, und des ihrigen viel Jahr ermangeln müssen. Wie nun aber auch die ausgestorbene und durch das

Zweyter Theil.

K 2

Kriegs-

1645.
Dec.

Krieges-Wesen ganz erfogene Bürgerschaft zu dero Pfarrer Unterhalt nichts mehr extraordinarie thun können, und es darauf gestanden, daß das Exercitium Augspurgischer Confession gar ausgehungert werden wollen, so haben Bürgermeister und Rath in Anno 1643. auf vorher gepflogene Communication und eingeholten Rath anderer benachbarter Evangelischer Stände, ihren Bürgern befohlen, die Frucht- und Wein-Zehenden, als welche vor der Pfarr-Herren Unterhalt tacite hypotheciret, in handen zu behalten, solche hernach bey denselben testato consigniren, und daraus die Pfarr-Herren, so weit solche bey jetzigem geringen Feld-Bau langen mögen, belohnen lassen, in mehrer Erwekung, daß, wie solchen falls auch vor dem Religion-Frieden, da ein Patronus oder Decimator in præstanda congrua sustentatione saumseelig erfunden worden, ein Bischoff Gewalt gehabt, denselbigen zur Gebühr und Reichung des Unterhalts selbst anzutreiben, es diß Orts, da die Jurisdictio Ecclesiastica oder Jus Episcopale, so viel die Bestellung des Ministerii und dessen Unterhalt betrifft, in Krafft Religion-Friedens, auf einen Ehrfamen Rath beruhet, auch demselben nicht gewehrt seyn könne, dergleichen billigmäßige Fürsorgung zu thun.

1645.
Dec.

II.

So stehet man auch Stadt- und Stifts seiten in dem dissidio, welches biß dahero keinen Richter finden mögen, daß nemlich ein Ehrbarer Rath und Bürgerschaft Anno 1622. dem Herrn Grafen von Mansfeld, zu Vergütung einer gegen dem Stift obgemelot, nach zuvor erlittener ersten fürgehabten andern Beschädigung und Ruin, zehen tausend Gulden, den Reichs-Thaler zu vier Gulden gerechnet, bezahlen müssen, deren Restitution aber nach der Hand, wie noch biß dato von Herrn Decano und Capitularn aus dem Fundament difficultiret worden, dieweil sie die Stadt darum nicht absonderlich ersuchet hätten, wenn aber gleichwoln contemplatione illorum, die sich dazumalen guten theils absentiret, auch den Siegel des Stifts mitgenommen gehabt, zu dieser Herlage justo metu genöthiget, und diese Gelder eo ipso auch, daß dadurch des Stifts Beswehr- und Beschädigung abgewendet werden, in rem & utilitatem Herrn Decani & Capitularen kommen und gelanget, und dannhero actio negotiorum gestorum an seiten der Stadt wol fundiret ist: man nichts darminder aber an seiten der Stadt besorgen muß, das Dechand und Capitul diese Prætenzion inskünftig pro injuria bello perpetua anziehen möchten, als bittet man diese rechtmäßige Prætenzion, darein die Stadt occasione belli kommen, ab injuriis bello illatis ausdrücklich auszunehmen, damit die Ursach künftiger weitem Streitigkeit zugleich aufgehoben werden möge.

III.

Obwol Stadt und Bürgerschaft zu Weissenburg, daß in Anno 1622. der Graf von Mansfeld, als Chur-Pfälzischer General, sich ihrer bemächtiget, und daraus einen und andern Stand, auch Adels- und andere privat Personen geschädiget hat, zu erwehren viel zu gering gewesen, so ist jedoch die Stadt und Bürgerschaft Anno 1629. am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, auf Klag Herrn Philipperts von Hoheneck, Fürstlichen Speyrischen Groß-Hof-Meisters, um willen, daß bey gemeldtem Mansfeldischen Wesen, aus seiner in Weissenburg habender Behausung, etliche auf sieben tausend Reichs-Thaler hernach angeschlagene Mobilien, durch einen mit acht tausend Mann in der Stadt gelegenen Mansfeldischen Obristen, Rahmens Wurmbrandt entwendet worden: ohngeachtet auf des Raths in facto & jure wohl fundirte Exceptiones von den Klägern fernere Handlung niemalen einkommen, vielweniger in der Sachen beschlossen und zu Bescheid gestellt worden, ic. durch eine geschwinde Urthel condemniret, und fürters in damaligen Beängstigungen dahin gebracht worden, daß sie mit ermeldtem von Hoheneck sich in Vertrag einlassen, und für alle Anspruch sechs tausend Reichs-Thaler jährlich auf Ostern, und Anno 1631. zum ersten mal mit 450. Gulden zu verzinzen, eingehen, und eine darüber zugemuthete Guld-Beschreibung fertigen, und von sich geben müssen. Wann aber die Stadt dem von Hoheneck seine Mobilien zu schügen, niemals übernommen, die Entwendung des Obristen

1645.
Dec.

sten Wurmbrandts auch, als welche der Stadt durch den General von Mansfeld, mit Gewalt und Kriegs-Macht aufgedrungen worden, nicht zu versprechen hat, für sich selbst auch in Processu überleitet, und zu der obangeregten Vergleichung und Uibernahm der 6000. Reichs-Thaler, timore majoris mali (wie dann dazumal die Stadt in Gefahr der Religions-Änderung nicht allein täglich gestanden, sondern auch mit Bölsckern also belegt gewesen, daß man sich auf den Fall der Verweigerung keiner andern als schärffern Procedur versehen müssen,) genöthiget worden: so bittet ein edler Rath und Bürgerschaft ganz unterthänig und dienstlich, ob die Retraction dieser übernommenen 6000. Reichs-Thaler in §. I. & II. der ausgestellten Proposition nicht eben clare fundiret seyn möchte, es jedoch unbeschwehrt dahin zu richten, daß die gute Stadt dieses überschwehren oneris, bey dero ohne das allzuviel bekannten Ruin, erleidiget werden möchte.

1645.
Dec.

IV.

Als auch im XIII. §. Königlich Schwedischer Proposition gedacht wird, daß nach beyder Cronen Schweden und Franckreich beschehener Satisfaction, die occupirte Pläß und Vestungen mit allem Geschütz und Zugehörungen abgetreten, und ihren vorigen Herren wiederum eingeräumt werden sollen; und sich aber ein solches allein auf die Herren der Pläß und Vestungen, nicht aber diejenige, deren ihr Geschütz Zeit gewehreten Krieges, in die Vestungen gezogen worden, verstehen möchte: so hat auch hiebey ein edler Rath unterthänig und dienstlich erinnern wollen, daß der Stadt Weissenburg großes Geschütz eines theils in Anno 1622. in die Vestung Bensfeld, andern theils aber samit den Doppelhacken von den Mauern und Thürmen in An. 1639. in die Vestung Philipsburg und die Stadt Landaw, wie alles liquidirlich und bekannt, geführt, und bis dahero daselbsten gebrauchet worden, mit angehängter unterthäniger dienstlicher Bitte, auch dieses Orts solche Declaration zu adhibiren, damit die wehelos gemachte Stadt ihres Geschützes wieder habig werden, oder den Werth dafür von den Herrschafften der Vestungen bekommen möchte.

V.

Obwolvn die Stadt und Bürgerschaft zu Weissenburg, von 10. 20. 30. 100. und mehr Jahren her, als sich Menschen Gedächtniß erstrecken mag, hergebracht, daß von dem Hind-Vieh, so die Bürger in die Stadt treiben und zu feilen Kauff aushauen, wie auch von allerhand Victualien, Gütern und Waaren, so zu ihrer Nothdurff oder sonsten von ausländischen daselbst zu Markt gebracht worden, (außerhalb Wein und Früchten, so nicht eigen Gewächs, sondern außser der Mandat erkaufft) an beyden in die Probstrey Weissenburg eigenthümlich gehörigen Zoll-Städten, Alt-Stadt und Bobenthal, überall kein Zoll, Weg-oder Aufschlag-Geld gegeben, noch auch daselbsten von Bürgern und ausländischen jemahls gefordert, vielweniger eingenommen worden; so hat doch Chur-Pfalz in An. 1591. und etwas zuvor angefangen, an besagten beyden Orten, die sie von der Probstrey Weissenburg allein zu Lehen trägt, auf das Hind-Vieh und andere Victualien, Güter und Waaren, so durch die Bürger oder Ausländische in die Stadt Weissenburg zu offenen Markt feil gebracht, einen neuen zuvor niemals erhörten hochbeschwehrlchen Zoll und Wege-geldt zu schlagen, denselben durch Arresta und Pfändungen zu manuteniren: Worüber man zu beyden Seiten an das Kayserliche Cammer-Gericht erwachsen, und daselbsten in Processu so weit kommen, daß man allbereit vor diesem Deutschen Kriege die final-Decision (warum an Seiten der Stadt mehrfältig angehalten worden) billig hätte haben sollen: bey dero Anstand aber ist ferner erfolget, daß Herr Pfalzgraf Ludwig Philipp, vor 12. Jahren, nemlich Anno 1632. obgemeldten Zoll, unter dem Nahmen und Titul, Krieges-Mittel, dupliret und dergestalt gesteigert, daß von jedem Fuder Wein über den alten Zoll eines Reichs-Thalers, noch ein Königscher Thaler abgefodert und eingezogen worden. Welchen ersten und andern neuerlichen der Bürgerschaft höchstbeschwehrlchen und verderblichen Zoll, die Hoch-Fürstliche Oesterreichische Beamte zu Germersheim, dahin angeregte beyde Zollstatt gehörig sind, bis dahero Zeit ihrer Inhabung

1645.
Dec.

continuiren lassen, mit dem Vorwandt, sie hätten es also von Pfalz introduciret gefunden. Dieweil dann zu hoffen, es werde bey dieser Handlung auch das Justicien-Werck, als ein fundamentum tranquillitatis publicæ, und dabey fürkommen, wie solche etwa ins künfftige in Camera besser als bishero, den geringern Ständen zu gutem befördert werden möge, so werden die Herren Abgesandten auch aus diesem Gravamine Anlaß nehmen, auf Erdrterung beschlossener Sachen nicht allein zu urgiren, sondern auch dahin zu laboriren, wie die seit dem Jahr 1618. erhöhte Zölle wieder gesencket und in alten Stand gerichtet werden mögen, gestalt dann wohl zu besorgen, wo Chur-Pfalz seine Zollfreyheit auf die Lehen, so er von geringern Ständen trägt, gleich bis dahero ungereimt geschehen, auch fürter extendiren wollte, daß man einen Zunder zu einem andern Krieg hinterlassen würde, dahero sehr gut wäre, daß Chur-Pfalz in solches Privilegium ein Moderamen gelegt werden möchte.

1645.
Dec.

VI.

Ob zwar in Gräfflich-Puchheimischer Einquartirung über zweymal hundert tausend Gulden Verpflegungs-Kosten und Schäden, vor den Kayserlichen Commissariem liquidiret worden, so hat man doch an allen angewendeten Mitteln kein Vergnügen getragen, sondern einen edlen Rath wegen des Herrn Grafen von Puchheim noch in die zwanzig tausend Gulden Schulden zu Straßburg machen; dem Fürstlichen Casselischen Obristen Wachtmeistern, Herrn Johann Weichhardt Werten, Freyherrn u. einen von Kayserlicher Majestät RUDOLPHO II. hochbilllicher Gedächtniß, auf dem Land ob der Enß gegen der Stadt Weissenburg verfertigten Schuld-Brief, zehen tausend Gulden Haupt-Guth besagend, eigenthümlich übergeben: Aber das den gemeinen Bürgerhoff zu Weissenburg, neben einer Anzahl Feld-Güter um ein tausend Thaler samt etliche hundert Fuder Wein, welche bey desselben Abzug in der Stadt noch übrig gewesen, gleichwol aber in erfolgeten 1638. und 1639. Jahren durch Gallas- und Bambergische Völcker verzehret worden seyn, verpfänden und darüber Special-Verschreibungen verfertigen müssen. Wann nun dergleichen unerhörte Ausmergelung und Extorsion allen Rechten zuwider, so bittet ein Edler Rath der extorquirten Cession der zehn tausend Gulden und Verpfändung des Bürgerhofs respective Restitution und Cassation.

VII.

Obwol bey erst-erzehlten grausamen Trangsaaen und Abmietelung der Stadt und Bürgerschaft, ein Edler Rath sich im geringsten nicht versehen, daß wegen der ordinari Reichs-Steuer jährlich 400. Gulden, so dem Herrn Graf Kurzen auf diese Stadt assigniret, und seit Anno 1632. unbezahlt verblieben, sie jeztmals sollte angefochten werden, in Betrachtung dieselbe durch die gehörte unsägliche Exactiones und Contributiones viel hundertfältig in andere Wege bezahlet worden: so hat doch dessen allen ungeachtet der Chur-Bayerische General-Commissarius Herr Johann Bartholomæus Schaffer im Sept. 1643. als die Chur-Bayerische Reichs-Armée um Weissenburg, der General-Stub aber darinn logiret, dieselbe im Nahmen Herrn MAXIMILIAN Graf Kurzen u. Chur-Bayerischen Hof-Marschallin, Geheimen Raths und Cämmeres, von dem Rath erfordert, und weil keine Geld-Mittel vorhanden gewesen, selbige an Gült-Briefen, nemlich 3600. Gulden auf der Stadt Straßburg und 1200. Gulden auf Weissenburg, so Privat-Personen zugehörig gewesen sind, und der Rath denselben abzuhandeln genöthiget worden ist, empfangen, und über das neben 28. Malter Fruchten, auch 28. Stücke Rind-Vieh, mehrentheils Kühe, so er in gehaltener Visitation befunden, hinweg nehmen, selbige nacher Dur-lach treiben, daselbst verkauffen und daraus erlöstes Geld nemlich 265. Gulden (dadoch die armen Bürger ihr Viehe, wenn sie das Vermögen gehabt, gerne noch so theuer gelbset hätten,) auf damals künfftige 1644. Jahrs verfallende Reichs-Steuer gesekelt. Falls derhalben andern Reichs-Ständen die ordentliche Reichs-Steuer, von gemeldten Jahren nachgelassen werden sollte, bittet man um Restitution, der also

ex

1645.
Dec.

ex indebito abgendsigter Briefe; falls aber andere Stände solche annoch zu zahlen, um künftige moderation. Gestalt die Herren Abgesandten ohne das in passu (da andern Reichs-Ständen wegen ihren erlittenen Krieges-Ruin, die Reichs-und Crayß-Steuren samt der Kayserlichen Cammer Unterhaltung gemildert worden) unserer armen Stadt zu solchem Effect förderst eingedenck seyn werden: und daß in der Consideration, dieweil sie nicht wol mehr dann den neunnden Theil ihrer vorigen Kräfte an Menschen übrig behalten.

1645.
Dec.

VIII.

Nachdem auch die Stände viel bey diesem Kriegs-wesen, und insonderheit durch aufgelegten Quartier- und Verpflegungs-Last der Reichs-Armée, also ruiniret worden, daß nicht allein die bey ihnen aufgeschwollene Zinse, sondern auch wol gar die Capitalia, wo man nach erhaltenen Frieden den ausgehenden Mandaten und Executions-Processen ein Genügen thun sollte, guten theils auf einen gänglichen Verlust stehen würden: und aber gleichwol die höchste und größte Unbilligkeit seyn wolte, diejenigen geringe Stände, welche das ihrige, damit sie ihre Creditoren wol contentiren können, zu Dienst und Verpflegung der Reichs-Armée obbedeuteter massen hergeben müssen, nun auch erst für ihr Deo gratias mit solchen herben Processen angesehen, und gar ad flebile cessionis bonorum beneficium gendthiget werden sollten: Als bitten wir, unserer vor andern in diesem Spital franck-liegenden Stadt Weissenburg zu dem Ende zu gedencken, damit wir mit dergleichen Processen biß auf bessere Zeiten verschonet bleiben mögen.

§. XIX.

Landauische
Gravamina.

Der Stadt Landau Gravamina, erhellen aus folgenden:

Dicit. Osnabr d. 7. Decembr.
Anno 1645.

Kurzer Extract der vornehmsten Gravaminum der Stadt Landau.

In Ecclesiasticis haben Bürgermeister und Rath Streit mit dem Stifte Speyer, wegen eines Hofes in der Stadt, der Horenbacher-Hof genannt, welchen die Stadt vor ohngefähr 60. Jahren rechtmäßig erkaufft, laut einhabenden Wehr-Briefes, denselben haben Anno 1631. die subdelegirte Kayserlichen Commissarii, als ein Pertinenz des Closters Horenbach, bey den damahligen bekandten beschwehrlischen Executions-Processen, an- und de facto eingezogen, und das Stifte darein immitiret, der jedoch mit der Kayserlichen Mandat-Sach, Speyrisch Stifte contra Zweybrücken zc. die Restitution des Closters Hornbach betreffend, nichts zu thun hat, in dem Mandat oder sonst vor keinem Gericht begriffen, noch in licem kommen.

Und ob zwar ein Edler Rath die Possession des Hofes niemahlen begeben, hat doch das Dom-Stifte in Anno 1640. aufs neue Commission von des Herrn Churfürsten von Mayns Churfürstlicher Gnaden am Kayserlichen Hof ausgewircket, welcher, des Raths in Rechten wohlgegründeter Exceptionen ohnerachtet, die Stadt zur Restitution des Hofes condemniret, daß ermeldter Rath in Anno 1643. an Kayserliche Majestät super nullitate appelliren müssen, da es auch noch hänget.

In Civilibus hat sich das Stifte Speyer beyerlichen Jahren her, neue Zoll-Städte wider Befugniß und das Herkommen zc. aufzurichten unterstanden, imgleichen hat die Erz-Hertzogische Regierung in dem Ober-Amt Germersheim, an den Pfalz-Zoll-Städten die von Landau mit erstegerten Zöllen, die sie Krieges-Mittel genannt, erbärmlich überkommen.